

# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **“Gugma - Street Kids e.V.”** (Gugma = Liebe (Visayan))
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz “eingetragener Verein” in der abgekürzten Form “e.V.”.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München, c/o Dr. Stefan Wolfenstetter, Robinienstr. 35, 80935 München.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein **“Gugma - Street Kids e.V.”** mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Die zu unterstützenden Personen, die Straßenkinder Cagayan de Oros, sind vor allem aufgrund von Vernachlässigung und Misshandlung hilfsbedürftig und physisch und psychisch erkrankt.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege. Es sollen vernachlässigte, misshandelte, gefährdete, obdachlose und in Armut lebende Straßenkinder, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, unterstützt werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Trägerschaft des Straßenkinderprojekts **Gugma sa Kabataan, Barangay 17, Magsaysay-M.H. del Pilar Sts, Cagayan de Oro City 9000 Philippines registriert unter SEC. Reg. No. CN200527120, DSWD (Department of Social Welfare and Development) Mo. SB 2008-0107, DSWD License No. 2006X-042, www.gugma.org und gugmaka@yahoo.com**, mitgegründet von Dr. Stefan Wolfenstetter, München. Das Straßenkinderprojekt unterhält ein Center für bedürftige Kinder und Jugendliche mit Unterkunft, Essen, Schulausbildung und gewährt für Kinder im Gefängnis Rechtsbeistand.
4. Der Verein wird vor Ort tätig durch den Vorstand. Als Vertreter des Vorstands bedient sich der Verein Iluminada sa Domingo, Brgy. 17, Magsaysay Del Pilar Sts, Cagayan de Oro City 9000 und dem Board of Trustees als Hilfsperson auf den Philippinen. Es handelt sich um Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO.

## § 3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen, um auf die Probleme von Straßenkindern aufmerksam zu machen und für Spendenbeiträge zu sorgen.

#### **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 5 Eintritt der Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Antrag. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

#### **§ 6 Austritt der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

#### **§ 7 Ausschluss der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

1. Es ist kein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Das Vereinsmitglied verpflichtet sich, durch Informations- und Öffentlichkeitsarbeit auf die Probleme von Straßenkindern aufmerksam zu machen und für Spendenbeiträge zu sorgen.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

#### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind a) der Vorstand und b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Die Vorstandschaft verpflichtet sich, mindestens halbjährlich einen Bericht über den Fortgang und die Entwicklung des Straßenkinderprojekts Gugma sa Kabataan zu geben.

## **§ 12 Form der Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

## **§ 13 Beschlussfähigkeit**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 14 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an MISSIO München, Pettenkoferstraße, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

München, den 01.01.2011

---

Dr. Stefan Wolfenstetter